

Geschäftsordnung der Delegiertenkonferenz

gemäß § 13 der Satzung vom 26. Juni 2011

(Vierte Internationale Delegiertenkonferenz am 6. Oktober 2013)

§ 1 Aufgabe der Delegiertenkonferenz

- (1) In der Delegiertenkonferenz werden alle die Arbeit von terre des hommes Deutschland e.V. tragenden Gruppen – die ehrenamtlichen Mitglieder, die Projektpartnerinnen und Projektpartner, das internationale Jugendnetzwerk sowie die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins - an grundsätzlichen Entscheidungen zu den internationalen Programmaktivitäten von terre des hommes Deutschland e.V. beteiligt.
- (2) Die Delegiertenkonferenz handelt unter Wahrung der in der Satzung festgelegten Zwecke und Grundsätze des Vereins und entscheidet gemäß § 13 (2) der Satzung
 - a) über die strategischen Ziele der internationalen Programmarbeit,
 - b) über gemeinsame Kampagnen des Vereins mit Projektpartnern,
 - c) über gemeinsame Schwerpunktthemen, die für alle Delegiertengruppen relevant sind,
 - d) über Resolutionen zu wichtigen internationalen Themen.

§ 2 Vor- und Nachbereitungsprozess

- (1) Die Delegiertenkonferenz wird durch einen intensiven Diskussionsprozess über die wesentlichen Punkte der vorgesehenen Tagesordnung unter rechtzeitiger Einbeziehung aller Delegierten und der von ihnen repräsentierten Gruppen vorbereitet. Die Koordination des Vorbereitungsprozesses liegt in der Verantwortung des Ständigen Ausschusses (StanCom) (§ 7); für StanCom und die Delegiertenkonferenz nimmt die Geschäftsstelle die Aufgabe eines Sekretariates wahr.
- (2) Die Delegierten, die Mitgliederversammlung, die Regionalkonferenzen, die Geschäftsstelle, die regionalen Partnertreffen und das internationale Jugendnetzwerk erhalten in Vorbereitung der Delegiertenkonferenz die Möglichkeit, Vorschläge zur Tagesordnung zu machen, Diskussionspapiere und Anträge einzubringen und Personen für Tagungsleitung, Moderation und Protokollführung vorzuschlagen.
- (3) Aus den Vorschlägen aus Abs. 2 werden von dem StanCom Personen für Tagungsleitung, Moderation und Protokollführung ausgewählt, auf ihre Aufgaben vorbereitet, mit den anstehenden Themen vertraut gemacht und der Delegiertenkonferenz zur Wahl vorgeschlagen.
- (4) Diskussionspapiere und Anträge werden so rechtzeitig in einem ersten Entwurf vorgelegt, dass sie von den Mitgliedern der beteiligten Gruppen frühzeitig und ausgiebig diskutiert werden können.
- (5) Zur Vor- und Nachbereitung der Delegiertenkonferenz und zur Kommunikation innerhalb und zwischen den beteiligten Gruppen mit Präsidium, Vorstand und Geschäftsstelle (einschließlich der Regionalbüros) versendet die Geschäftsstelle im Auftrag des StanCom mehrmals einen elektronischen Newsletter.

- (6) Nach der Delegiertenkonferenz erstellt die Geschäftsstelle eine Dokumentation der Konferenz und der dort gefassten Beschlüsse. Präsidium und Vorstand berichten jährlich den beteiligten Gruppen schriftlich (z.B. zur Mitgliederversammlung) über die zur Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenkonferenz getroffenen Maßnahmen und die dabei gewonnenen Erfahrungen.

§3 Regularien

- (1) Die Delegiertenkonferenz tritt alle fünf Jahre zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Darüber hinaus kann bei Bedarf und insbesondere auf Antrag des StanCom vom Präsidium eine außerordentliche Delegiertenkonferenz einberufen werden.
- (2) Die Einladung durch das Präsidium erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Monaten (§ 13 Abs. 3 Satz 2 der Satzung); die Frist zählt vom Tag der Absendung der Einladung an. Das StanCom trägt dafür Sorge, dass zugleich mit der Einladung die bis dahin vorliegenden Anträge und Diskussionspapiere den Delegierten übersandt werden.
- (3) Der Termin und die vorgesehenen Themen sollen jedoch schon vor der Einladung mindestens sechs Monate vor der Delegiertenkonferenz bekannt gegeben werden, so dass der Vorbereitungsprozess nach § 2 sichergestellt werden kann.
- (4) Die Delegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten erschienen ist (§ 13 Abs. 4 der Satzung).
- (5) Die Delegiertenkonferenz wird von dem oder der Vorsitzenden des Präsidiums eröffnet.
- (6) Die Delegiertenkonferenz wählt die Tagungsleitung und die Protokollführung für das Plenum.
- (7) Die Tagungsleitung stellt zunächst die rechtzeitige Einladung nach § 3 (2) und die Beschlussfähigkeit nach § 3 (4) fest und lässt anschließend über die Tagesordnung abstimmen.
- (8) Präsidium und Vorstand berichten der Delegiertenkonferenz über die Umsetzung der Beschlüsse der vorangegangenen Delegiertenkonferenz. Alsdann besteht für die Delegierten Gelegenheit zur Aussprache.
- (9) Anträge an die Delegiertenkonferenz müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
- den Entscheidungsbereichen der DK gemäß § 1 Abs. 2 entsprechen,
 - StanCom spätestens 45 Tage vor Beginn der Konferenz schriftlich vorliegen,
 - Grundzüge zu Umsetzungsaktivitäten enthalten, und
 - vom StanCom, Präsidium, Mitgliederversammlung oder Vorstand, von mindestens zwei regionalen Partnerplattformen oder von einer der in § 1 Abs. 1 genannten Delegiertengruppen eingereicht bzw. befürwortet sein.

Vom StanCom eingereichte Anträge müssen sich auf die Erledigung konkreter Aufgaben beziehen, die StanCom von der Delegiertenkonferenz per Beschluss übertragen wurden.

Vor-Ort-Anträge, die während der Delegiertenkonferenz gestellt werden, müssen

- den obigen Qualitätskriterien entsprechen,
- in schriftlicher Form eingereicht werden,
- in einem Zusammenhang mit den während der DK diskutierten Themen stehen – mit Ausnahme von dringenden Angelegenheiten, die nach der Abgabefrist für Anträge entstanden sind, und

von mindestens einem Drittel der anwesenden Delegierten unterzeichnet sein.

- (10) Die Voraussetzungen von § 3 Abs. 9 gelten nicht für Änderungs- oder Ergänzungsanträge, die sich auf nach § 3 Abs. 9 zulässige bereits gestellte Anträge beziehen.

§ 4 Vereinsöffentlichkeit

- (1) Die Delegiertenkonferenz tagt vereinsöffentlich (§ 13 Abs. 4 Satz 1 der Satzung). Zur Delegiertenkonferenz können sich neben Vereinsmitgliedern auch andere Gäste anmelden, insbesondere hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins, Mitglieder des Internationalen Jugendnetzwerkes, Projektpartnerinnen und Projektpartner von terre des hommes, Gäste der TDHIF sowie weitere Personen. Über die Zulassung von Gästen, die nicht Vereinsmitglieder sind, entscheidet StanCom.
- (2) Zur Wahrung der Arbeitsfähigkeit kann StanCom die Zahl der Gäste beschränken und ggf. jeweils eine Höchstzahl für die in Absatz 1 genannten Gruppen festlegen. Als Gäste teilnehmenden Vereinsmitgliedern stehen bei Bedarf ein Drittel der Gastplätze zur Verfügung. Insgesamt darf die Zahl der Gäste die Zahl der Delegierten nicht überschreiten.
- (3) Die Gäste haben kein Rederecht, ihnen kann jedoch im Einzelfall Rederecht eingeräumt werden.

§ 5 Arbeit in Plenum und Workshops

- (1) Die Delegiertenkonferenz wird teils im Plenum und teils in Form von Workshops durchgeführt.
- (2) In den Workshops sollen die anstehenden Themen und Anträge vertieft diskutiert und Vorschläge für die Beschlussfassung im Plenum erarbeitet werden. Vorschläge verschiedener Workshops werden gegebenenfalls vom StanCom zusammengeführt und dem Plenum zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (3) Das Plenum nimmt zusammenfassende Berichte vom wesentlichen Inhalt der Diskussionen in den Workshops zur Kenntnis, diskutiert diese kurz und stimmt gegebenenfalls über Anträge ab.

§ 6 Konferenzsprache und Dolmetschung

- (1) Konferenzsprachen sind Deutsch, Englisch und Spanisch.
- (2) Die Diskussionen im Plenum werden in den Konferenzsprachen simultan gedolmetscht. Für Delegierte, die ausschließlich anderer Sprachen mächtig sind, wird im Rahmen der Möglichkeiten eine Übersetzung bereitgestellt.

- (3) In den Workshops wird im Rahmen der Möglichkeiten simultan gedolmetscht. Soweit nicht simultan gedolmetscht wird, findet die Diskussion in einer der Konferenzsprachen statt. Für Delegierte, die dieser Sprache nicht mächtig sind, wird je nach Bedarf abschnittsweise gedolmetscht oder eine »Flüsterdolmetschung« bereitgestellt.
- (4) Die Tagungsunterlagen werden den Delegierten in den Konferenzsprachen zur Verfügung gestellt.

§ 7 Ständiger Ausschuss (Standing Committee/StanCom)

- (1) Dem StanCom gehören an
 - 4 Partnerdelegierte, und zwar je ein/e Delegierte/r aus Asien, Afrika, Amerika und Europa
 - 3 Delegierte der ehrenamtlichen Mitglieder
 - 1 Delegierte/r aus dem Internationalen Jugendnetzwerk
 - 1 Delegierte/r der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen
 - 1 Vorstandsmitglied
 - 1 Delegierte/r des Präsidiums.
- (2) Die Mitglieder des StanCom müssen zum Zeitpunkt ihrer Benennung durch die jeweilige Gruppe:
 - Delegierte sein.
 - seit mindestens drei Jahren Projektpartner, Hauptamtliche bzw. Mitglieder von terre des hommes sein, soweit sie nicht vom Präsidium oder Vorstand entsandt werden.
 - die englische Sprache in Wort und Schrift beherrschen, bzw. darauf hin arbeiten.
 - sich verpflichten an den Sitzungen des StanCom teilzunehmen
 - über das Engagement, Zeit, elektronischen Kommunikationsmedien und Fähigkeiten verfügen, um an der Wahrnehmung der in § 7 (5) genannten Aufgaben mitzuwirken.
 - In StanCom soll der Anteil von weiblichen und männlichen Mitgliedern ausgewogen sein.
- (3) Die StanCom-Mitglieder werden, soweit sie nicht von Präsidium oder Vorstand entsandt werden, von der Delegiertenkonferenz auf Vorschlag der jeweiligen Delegiertengruppe bestätigt. Das Mandat der neu gewählten StanCom-Mitglieder beginnt mit der konstituierenden Sitzung des StanCom nach der Delegiertenkonferenz und endet mit dem Abschluss der folgenden Konferenz.

Amtierende StanCom-Mitglieder nehmen auch dann an der folgenden DK teil, wenn sie als Delegierte nicht wieder gewählt worden sind. In diesem Fall haben sie volles Rederecht, aber kein Stimmrecht.

- (4) Wenn ein StanCom-Mitglied im Laufe der Amtszeit ausscheidet, entsendet die jeweilige Gruppe eine geeignete Ersatzperson für die restliche Amtszeit.

- (5) Das StanCom nimmt folgende Aufgaben wahr:
- Vorbereitung der Delegiertenkonferenz in Form und Inhalt,
 - Prüfung der Anträge vor und während der DK,
 - Nachhalten der Umsetzung der DK-Beschlüsse, und
 - Weitergabe der Ergebnisse der StanCom-Sitzungen an die ehrenamtlichen Mitglieder, Projektpartnerinnen und -partner, das Internationale Jugendnetzwerk sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (6) Zur Regelung der eigenen Arbeit gibt sich StanCom eine Geschäftsordnung.

§ 8 Tagungsleitung und Moderation

- (1) Die Tagungsleitung leitet die Diskussionen und Abstimmungen im Plenum.
- (2) Als Tagungsleitung werden vier Delegierte gewählt, von denen jeweils zwei die verschiedenen Abschnitte im Plenum leiten.
- (3) Für die Leitung der Diskussion in den Workshops wird jeweils eine Person als Moderator oder Moderatorin gewählt, die nicht der Tagungsleitung angehören darf. Neben den Delegierten können auch Mitglieder oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Vereins Moderationsaufgaben übernehmen.
- (4) Die Tagungsleitung und die Moderatorinnen und Moderatoren sind so auszuwählen, dass sie über ausreichende Erfahrungen in der Leitung von Sitzungen und gute Kenntnisse der jeweiligen Thematik verfügen. StanCom schlägt hierfür geeignete Personen vor.

§ 9 Protokoll

- (1) Für die Protokollführung im Plenum werden zwei Personen gewählt, für die Protokollführung in den Workshops jeweils eine Person. Falls sie nicht der Delegiertenkonferenz angehören, müssen sie Mitglieder oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Vereins sein. Sie müssen über sichere Kenntnisse einer der Konferenzsprachen verfügen. StanCom schlägt geeignete Personen vor.
- (2) Das Protokoll wird in den drei Konferenzsprachen erstellt. Es enthält
- alle wesentlichen Formalien,
 - alle gefassten Beschlüsse und abgelehnten Anträge sowie
 - eine kurze Zusammenfassung der Diskussionen im Plenum und in den Workshops.
- (3) Die Verantwortung für die vorläufige Fassung des Protokolls liegt bei der zuletzt amtierenden Protokollführung und StanCom. Sie tragen dafür Sorge, dass das Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Delegiertenkonferenz fertig gestellt und allen Delegierten zur Stellungnahme zugeschickt ist.
- (4) Die Endfassung des Protokolls wird von der zuletzt amtierenden Protokollführung und den Delegierten des Präsidiums unterzeichnet und innerhalb eines weiteren Monats im Rahmen einer Dokumentation in den Konferenzsprachen veröffentlicht und allen Delegierten zugeleitet.

§ 10 Ausübung des Stimmrechts

- (1) An die Delegierten werden vor Beginn der Delegiertenkonferenz Stimmkarten ausgegeben. Für verlorene Stimmkarten wird kein Ersatz geleistet.
- (2) Das Stimmrecht kann nur mittels der Stimmkarte ausgeübt werden.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Anträge dürfen mit Ausnahme von Geschäftsordnungsanträgen nach § 12 nur abgestimmt werden, wenn sie der Tagungsleitung schriftlich vorliegen und den in § 3 Abs. 9 oder § 3 Abs. 10 genannten Kriterien entsprechen.
- (2) Liegt der Antrag den Delegierten nicht schriftlich oder in projizierter Form vor, so liest die Tagungsleitung den Antrag vor der Abstimmung noch einmal vor. Die Tagungsleitung fragt in offener Abstimmung nach Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung.
- (3) Von mehreren Anträgen zu derselben Frage wird zunächst der weiter gehende, dann der weniger weit gehende abgestimmt.
- (4) Über Änderungen oder Ergänzungen einzelner Anträge wird vorrangig abgestimmt.
- (5) Der Antrag ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der Nein-Stimmen (einfache Mehrheit); bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jede/r Delegierte kann auf den Verlauf der Delegiertenkonferenz durch Anträge zur Geschäftsordnung Einfluss nehmen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge zum Verfahren, nach dem Sachfragen behandelt werden sollen. Dazu zählen insbesondere Anträge auf
 - Änderung der Tagesordnung,
 - Redezeitbeschränkung,
 - Schluss der Rednerliste,
 - Schluss der Debatte,
 - Nichtbefassung,
 - erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit und
 - Ende der Delegiertenkonferenz.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung haben vor allen anderen Wortmeldungen Vorrang. Sie werden durch das Heben beider Hände angezeigt und vor einer Fortsetzung der Diskussion abgestimmt. Eine Gegenrede ist zulässig.